



Planzzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE¹ Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung (siehe textuelle Festsetzungen)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,8 Grundflächenzahl
- GH maximale Gebäudehöhe (siehe textuelle Festsetzungen)
- 9,00 m
- Bezugspunkt zur Höhenermittlung baulicher Anlagen

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- durch Baugrenzen festgelegter überbaubarer Bereich
- abweichende Bauweise (offene Bauweise, jedoch Gebäude über 50 m zulässig)

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen (Aufteilung nachrichtlich)
- Strassenbegrenzungslinie
- Sichthecklinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, Verbot zur Anlage von Zugängen und Zufahrten

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Naturschutzwasser

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gewässers Lippe
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen von Hecken

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger, der Versorgungsträger und der Stadt Paderborn (siehe textuelle Festsetzungen, Punkt 6.1)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger, der Versorgungsträger und der Stadt Paderborn (siehe textuelle Festsetzungen, Punkt 6.2)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger, der Versorgungsträger und der Stadt Paderborn (siehe textuelle Festsetzungen, Punkt 6.3)

Nachrichtliche Darstellungen

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Landschaftsschutzgebiet

Bestandsgaben

- Wohngebäude mit Hausnummer und Geschosszahl
- Wirtschafts- und Industriegebäude mit Geschosszahl
- Höhenerlinie
- Höhen u. NHN (DHN/ND16)
- Fluglinie
- Weitere Signaturen siehe DIN 1072

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie BauNVO)

- 1.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE¹) sind gem. § 8 BauNVO nur Gewerbebetriebe und Anlagen, die das Wohnen im Sinne des § 9 BauNVO nicht wesentlich stören, zulässig.
- 1.2 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE¹) sind gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO folgende Nutzungen unzulässig:
 - Vergnügungsstätten (gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)
 - Einzelhandelsbetriebe (gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) mit zentralen relevanten Hauptsortimenten sowie zentral- und rahmenangelegten Hauptsortimenten entsprechend der Paderborner Liste (Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Paderborn - Büro Stadt + Handel, Dortmund, Oktober 2015).

2. Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedungen I. S. § 9 Abs. 1 BauNVO

- Alle angelegten Einfriedungen sind bis max. 0,60 m Höhe erlaubt. Einfriedungen aus Stahl- oder Drahtgitter wie z. B. Stabstützen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

3. Außenwerbung

- Für Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:
 - Die Summe der Flächen aller Werbeanlagen darf 10 % der jeweiligen Wandfläche nicht überschreiten.
 - Ab Oberkante der Traufkante bzw. Attika sind Werbeanlagen jeglicher Art unzulässig.

4. Für freistehende Werbeanlagen gelten folgende Regelungen

- Jede freistehende Werbeanlage ist 15,00 m Grundstücksgrenze hin eine Fahne bzw. ein Fahnenmast oder ein Ständertransporter oder eine Hinweistafel oder ein Pylon zulässig. Pylone dürfen eine Höhe von 6,0 m, sonstige Werbeanlagen eine Höhe von 4,0 m nicht überschreiten. Fahnenmasten dürfen eine maximale Höhe von 12 m nicht überschreiten.

5. Paderborner Liste (Einzelhandels- u. Zentrenkonzept, Stadt + Handel, Oktober 2015)

- Zentrenrelevante Sortimente in der Stadt Paderborn:
 - Antiquitäten,
 - Alpenprodukte,
 - Bekleidung (ohne Sportbekleidung; inkl. Kürschnerwaren),
 - Botenwaren (ohne Matratzen),
 - Bücher,
 - Elektronikgeräte,
 - Elektrokleingeräte,
 - Glas, Porzellan, Keramik,
 - Haus-, Bett-, Tischwäsche,
 - Haare,
 - Hausmöbeln/Gärten,
 - Kurzwaren, Handarbeitwaren sowie Metwaren für Bekleidung und Wäsche,
 - Kinderwagen,
 - Medizinische, orthopädische Geräte,
 - Schuhe, Lederwaren,
 - Spiegelwaren,
 - Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)
 - Teppich (ohne Teppichböden)
 - Uhren/Schmuck,
 - Neue Medien/Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger),
 - Wohnungseinrichtungsbereich (ohne Möbel)

Zentren- und rahmenangelegte Sortimente in der Stadt Paderborn

- (Schnitt) Blumen,
- Getränke,
- Nahrung- und Genussmittel (inkl. Reformwaren),
- Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetik (inkl. Wasch- und Putzmittel),
- Papier/Büroartikel/Schreibwaren,
- Pharmazeutische Artikel (Apotheken),
- Zeitung/Zeitschriften

Ausnahmsweise zulässig:

- Einzelhandel in funktionalen und räumlich Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche der betriebsförmig produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebs räumlich zugewandt und deutlich untergeordnet ist. Die angebotenen Sortimente müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO
In der abweichenden Bauweise (a) gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, jedoch darf die Länge der Gebäude mehr als 50 m betragen.

2.2 Gebäudehöhen gem. § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 16 u. 18 BauNVO

- Die zulässige Höhe baulicher Anlagen im Plangebiet beträgt maximal 9,00 m (siehe Festsetzungen in der Planzeichnung). Als oberer Bezugspunkt gilt die Oberkante Attika bzw. die Oberkante Firstlinie. Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe gilt die an das Grundstück angrenzende, im Mittel gemessene Oberkante der Straßbegrenzungslinie, die im Bebauungsplan festgesetzten angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

3. Für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die öffentliche Grünfläche entlang der Lippe wird als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gewässers Lippe festgesetzt.

4. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

- 4.1 Die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ vorgesehene öffentliche Grünfläche an der östlichen Seite des Gewerbegebietes ist mit einer strukturreichen Mischvegetation aus Gehölzen und Stauden zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
- 4.2 Entlang der Marienhofer Straße ist eine mindestens 1,00 m hohe Hecke aus heimischen Laubbäumen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

4.3 Bauliche Einfriedungen sind zu Verkehrsflächen hin durch Hecken aus standortgerechten Gehölzen einzugrenzen. Für jeden achten Stellplatz ist ein heimischer Laubbau mit entsprechender Unterpflanzung vorzusehen.

5. Verkehrssicherheit

- Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Sichtdreiecke von sichtscheidenden Anlagen und Bewuchs über 70 m freizuhalten.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- 6.1 Die mit (GFL 1) festgesetzte Fläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger, der Stadt Paderborn sowie der Anlieger der Flurstücke 1781, 1782, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3191, 3192 und 3193 festgesetzt.
- 6.2 Die mit (GFL 2) festgesetzte Fläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger, der Stadt Paderborn sowie der Anlieger der Flurstücke 3193 und 1762 festgesetzt.
- 6.3 Die mit (L) festgesetzte Fläche wird mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger der Stadt Paderborn sowie der Anlieger belastet.
- 6.4 Flächen, auf denen ein Leitungsrecht festgesetzt ist, dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden, um die jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

B. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Abstandsflächen

- In Bezug auf die Abstandsflächen gelten die Vorschriften des § 6 BauD NRW. Dabei wird abweichend von § 6 BauD NRW bei der Ermittlung des Maßes der Abstandsflächen nicht das natürliche Gelände, sondern die im Mittel gemessene Oberkante der Straßbegrenzungslinie der im Bebauungsplan festgesetzten angrenzenden Verkehrsfläche als Bezugspunkt bestimmt.

2. Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedungen I. S. § 9 Abs. 1 BauD NRW

- Gemeinde- oder betriebl. Einfriedungen sind bis max. 0,60 m Höhe erlaubt. Einfriedungen aus Stahl- oder Drahtgitter wie z. B. Stabstützen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

3. Außenwerbung

- Für Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:
 - Die Summe der Flächen aller Werbeanlagen darf 10 % der jeweiligen Wandfläche nicht überschreiten.
 - Ab Oberkante der Traufkante bzw. Attika sind Werbeanlagen jeglicher Art unzulässig.

4. Für freistehende Werbeanlagen gelten folgende Regelungen

- Jede freistehende Werbeanlage ist 15,00 m Grundstücksgrenze hin eine Fahne bzw. ein Fahnenmast oder ein Ständertransporter oder eine Hinweistafel oder ein Pylon zulässig. Pylone dürfen eine Höhe von 6,0 m, sonstige Werbeanlagen eine Höhe von 4,0 m nicht überschreiten. Fahnenmasten dürfen eine maximale Höhe von 12 m nicht überschreiten.

5. Paderborner Liste (Einzelhandels- u. Zentrenkonzept, Stadt + Handel, Oktober 2015)

- Zentrenrelevante Sortimente in der Stadt Paderborn:
 - Antiquitäten,
 - Alpenprodukte,
 - Bekleidung (ohne Sportbekleidung; inkl. Kürschnerwaren),
 - Botenwaren (ohne Matratzen),
 - Bücher,
 - Elektronikgeräte,
 - Elektrokleingeräte,
 - Glas, Porzellan, Keramik,
 - Haus-, Bett-, Tischwäsche,
 - Haare,
 - Hausmöbeln/Gärten,
 - Kurzwaren, Handarbeitwaren sowie Metwaren für Bekleidung und Wäsche,
 - Kinderwagen,
 - Medizinische, orthopädische Geräte,
 - Schuhe, Lederwaren,
 - Spiegelwaren,
 - Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)
 - Teppich (ohne Teppichböden)
 - Uhren/Schmuck,
 - Neue Medien/Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger),
 - Wohnungseinrichtungsbereich (ohne Möbel)

6. Zentren- und rahmenangelegte Sortimente in der Stadt Paderborn

- (Schnitt) Blumen,
- Getränke,
- Nahrung- und Genussmittel (inkl. Reformwaren),
- Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetik (inkl. Wasch- und Putzmittel),
- Papier/Büroartikel/Schreibwaren,
- Pharmazeutische Artikel (Apotheken),
- Zeitung/Zeitschriften

Ausnahmsweise zulässig:

- Einzelhandel in funktionalen und räumlich Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche der betriebsförmig produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebs räumlich zugewandt und deutlich untergeordnet ist. Die angebotenen Sortimente müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

7. Bodenschutz

- Bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen ist der Oberboden (Mutterboden) in räumlichem Zustand zu erhalten und vor Verunreinigung zu schützen. Er ist vorwiegend im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder dort einzubauen.

8. Abwehrender Brandschutz

- Um bei einer Brandbekämpfung wirksame Löscharbeiten durchführen zu können, muss gemäß §§ 17 (1) und 44 (1) BauD NRW eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird gemäß DVGW V 4045 eine Mindestwassermenge von 1600 l/min (90m³/h) für die Dauer von 2 Stunden als ausreichend angesehen. Das Hydrantennetz ist so zu erweitern, dass die Hydrantabstände untereinander 150 m nicht überschreiten.

9. Bodendenkmal

- Wenn im Falle von Eingriffen in den ungestörten Boden (bspw. bei Bauvorhaben) kultur- oder geschichtswissenschaftliche Bodenkunde oder Bodendeckungsuntersuchungen, Messungen, detaillierte Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien entdeckt werden, ist die Entdeckung nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW ungenügend für die Dauer von 2 Stunden als ausreichend angesehen. Das Hydrantennetz ist so zu erweitern, dass die Hydrantabstände untereinander 150 m nicht überschreiten.

10. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heißöl und Dieselkraftstoff) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fabrikarbeiten“ einzuhalten. Für die Benutzung von öffentlichen Gewässern sind die Bundesregeln zur Einleitung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-Genehmigungsverfahren erforderlich.

11. Hochwasserschutz

- Nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen hat sich das Hochwassergefahrengebiet auf die Uferkante des Gewässers Lippe reduziert. Die aktuellen Überschwemmungspiegel (HQ 100) liegen außerhalb der festgesetzten Baubereiche.

12. Kompensationsflächen

- Eine 7,279 m² große Teilfläche der öffentlichen Grünfläche Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 3, Flurstück 3193 bzw. best. aus einer durch den Wasserverband Obere Lippe (WVL) gestellten Kompensationsfläche wird im Kompensationskataster des Kreises Paderborn unter der Nummer PB 189 geführt. Die Kompensationsfläche resultiert aus der Umgestaltung der Lippe in Schloß Neuhaus und wurde entsprechend des Landschaftsplanfestsetzungsbereiches hergestellt.

13. Vogelzug

- Zum Schutz vor Vogelkollisionen sollen große Glasflächen von z. B. Terrassenwänden oder vorgelagerten Laubengängen so ausgeführt werden, dass Vogelkollisionen weitgehend vermieden werden.

14. Telekommunikationslinien

- Im Rahmen der Baugenehmigung sind die konkreten Baumaßnahmen auf die vorhandenen TK-Linien, insbesondere die entlang der Marienhofer Straße vorhandenen Telekom-Leitungen, abzustimmen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Die vorhandenen TK-Linien der Telekom sowie die Kabelschutzanweisung der Telekom sind zu beachten.

15. DIN-Normen

- Die DIN-Normen werden zur Einhaltung bereitgehalten und können während der Öffnungszeiten im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planungsänderungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist (PlanZV)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421)
- Gemarkungsordnung Nordrhein-Westfalen (GG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2016 (GV NRW S. 9)

Die Maßgaben des Bebauungsplanes entsprechen dem Verordnungsgegenstand 1 - 1000.

Städtebaulicher Entwurf: Nuran Özmen

Planzeichnung: Sylvia Thiele

Stand: Januar 2019

Verfahrensablauf

Kartengrundlage: Stadtkartene Stand vom 1. Januar 2017
Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung. Die städtebauliche Planung ist geometrisch eindeutig festgelegt.

Paderborn, 11.02.2019 Der Bürgermeister
gez. Leifmann
Vermessungsdezernat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs: Der Bürgermeister
IV.
Technisches Dezernat

Paderborn, 11.02.2019 Der Bürgermeister
gez. C. Warncke
Technische Beigeordnete

Paderborn, 11.02.2019 Der Bürgermeister
gez. Schulte
Dipl. Ing.

Der Ausschuss für Bauplanung und Umwelt der Stadt Paderborn hat am 01.12.2016 gem. § 2 (1) S. 1 i. V. m. § 13 a (4) BauGB die Änderung des Bebauungsplanes im beschriebenen Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) S. 2 i. V. m. § 13 a (3) BauGB am 09.12.2016 ortsblich bekannt gemacht.

Paderborn, 11.02.2019 Der Bürgermeister
gez. C. Warncke
Technische Beigeordnete

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB über die vom Ausschuss für Bauplanung und Umwelt der Stadt Paderborn am 02.12.2016 beschlossene Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung durch die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 17.12.2016 bis einschließlich 08.01.2017 unterrichtet. Bei dieser Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung wurden Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 09.12.2016 ortsblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 (1) BauGB.

Paderborn, 11.02.2019 Der Bürgermeister
IV.
Technische Beigeordnete

Paderborn, 11.02.2019 Der Bürgermeister
gez. C. Warncke
Technische Beigeordnete

Der vom Ausschuss für Bauplanung und Umwelt der Stadt Paderborn am 06.07.2017 beschlossene Entwurf hat mit der Begründung gem. § 4 a (3) S. 1 BauGB in der Zeit vom 17.09.2017 bis einschließlich 16.10.2017 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) S. 2 BauGB am 14.07.2017 ortsblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 (2) BauGB.

Paderborn, 11.02.2019 Der Bürgermeister
gez. C. Warncke
Technische Beigeordnete

Der vom Ausschuss für Bauplanung und Umwelt der Stadt Paderborn am 30.08.2018 beschlossene Entwurf hat mit der Begründung gem. § 4 a (3) S. 1 BauGB in der Zeit vom 17.09.2018 bis einschließlich 16.10.2018 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) S. 2 BauGB am 14.07.2017 ortsblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut gem. § 4 a (3) S. 1 BauGB bekannt gemacht.

Paderborn, 11.02.2019 Der Bürgermeister
IV.
Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt Paderborn hat gem. § 10 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB diesen Bebauungsplan am 07.02.2019 als Sitzung beschlossen.

Paderborn, 11.02.2019 Der Bürgermeister
gez. C. Warncke
Technische Beigeordnete

gez. Michael Dieter
Der Bürgermeister

gez. D. Honrovgel
Ratherr

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 10 (3) i. V. m. § 1 (8) BauGB am 15.02.2019 ortsblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Paderborn, 18.02.2019 Der Bürgermeister
IV.
Technische Beigeordnete

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich der Bebauungspläne Nr. SN 146, SN 146 II, Änderung und SN 84 C außer Kraft gesetzt.

**BEBAUUNGSPLAN
SN 146 III. Änderung
Marienhofer Straße**

für einen Bereich zwischen Dubelohstraße, Marienhofer Straße, Benteilerstraße und der Lippe.

